Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Vorlage

Nr. 100/2020

Fachbereich Stadtmarketing,
Wirtschaftsförderung

vom: 17.09.2020

Dringlichkeitsentscheidung

nicht öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die vorgelegte „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen“.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Kamen, 16.09.2020

gez. Kappen
Bürgermeisterin

gez. Eisenhardt
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006, in der zurzeit gültigen Fassung, dürfen Verkaufsstellen gem. § 6 Abs.1 LÖG NRW jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.
Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

In der zurzeit gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.03.2019 konnten verkaufsoffene Sonntage aus Anlass des Frühlingsmarktes und des Hansemarktes stattfinden.

Wegen der Corona-Pandemie mussten neben diesen Traditionsveranstaltungen auch die 10. Kamener Winterwelt als Traditionsveranstaltung abgesagt werden, die sonst über einen Zeitraum von 5 Wochen durchgeführt wurde und keinen verkaufsoffenen Sonntag beinhaltete.

Als Ersatz für die 3 entfallenen Events in der Kamener Innenstadt plant die Verwaltung das „Stadtleuchten“ vom 02. bis 04.10.2020 und einen Adventsmarkt vom 27. bis 29.11.2020. Zielsetzung dieser Eventplanung ist die Belebung und Attraktivierung der Innenstadt.

Die KIG e.V. beantragt mit Schreiben vom 14.08.2020 am 04.10.2020 und am 29.11.2020 auch verkaufsoffene Sonntage zu genehmigen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung Voraussetzung für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung für den Sonntag prägend ist. Anziehungskraft werden die coronagerechten Veranstaltungsprogramme entfalten und nicht die sonntäglichen Ladenöffnungen.

Ein weiteres Kriterium aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW und der Rechtsprechung ist, dass ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften bestehen muss.
Die Verwaltung schlägt daher vor, den Bereich für die verkaufsoffenen Sonntage auf das Stadtzentrum der Kamener Innenstadt zu begrenzen (siehe Lageplan der Verordnung).

Nach Auffassung der Verwaltung sind damit die Voraussetzungen erfüllt.

Darüber hinaus können nach dem LÖG NRW 8 verkaufsoffene Sonntage zugelassen werden. Die Verwaltung vertritt die Meinung, dass bei der Festsetzung von 2 verkaufsoffenen Sonntagen von dieser gesetzlichen Möglichkeit nur maßvoll Gebrauch gemacht wird.

Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben.

Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen und die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Die Verwaltung hat folgende Institutionen um eine Stellungnahme gebeten:
- DGB Ortsverband Kamen
- ver.di Bezirk Westfalen
- Unternehmensverband Westfalen-Mitte
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland
- Ev. Kirchengemeinde Kamen-Mitte, Methler und Heeren-Werve
- Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie Kamen/“St. Marien“ Kaiserau
- Kath. Kirchengemeinde „Herz Jesu“ Heeren-Werve

- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- Kreishandwerkerschaft Hellweg Lippe.

Die Kath. Kirchengemeinde „Herz-Jesu“ Heeren-Werve, die Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie Kamen/“St. Marien“ Kaiserau, die Ev. Kirchengemeinden Kamen-Mitte, Methler und Heeren-Werve, die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland, der Unternehmensverband Westfalen-Mitte, die Kreishandwerkerschaft Hellweg Lippe, die Gewerkschaft ver.di Bezirk Westfalen und der DGB Ortsverband Kamen haben gegen die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage keine Bedenken geäußert.

Bei Abwägung aller Interessen schlägt die Verwaltung deshalb vor, die von der KIG e.V. beantragten verkaufsoffenen Sonntage zuzulassen.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen